

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von

München, 1771

VD18 12138320

Caput X.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16790

§. 13.

So wohl der Beweis als Gegenbeweis wird möglichst beschleuniget, und nach Vollendung dessen kein weiterer Beweis als per evidentiam facti vel juramentum mehr zugelassen. Was aber bey jeder Sache zu beweisen seye, ergiebt sich aus der Beschaffenheit derselben, und den hierbey vorkommenden Umständen.

Ueberrest
von dem
Beweis
und Ge-
genbeweis.

CAPUT X.

§. 1. 2.

Sobald obgedachtermassen denominatio testium cum directorio übergeben ist, wird der Tag (a) zur Verhör bestimmt, und so wohl die Zeugen selbst als die Theile ad videndum & audiendum jurare testes vorgeladen, sofort mit der Verhör und Publication verfahren. Außergerichtliches Zeugenverhör, welches à notario vel comite palatino zur vorläufigen Information vorgenommen wird, dienet nur zur Bescheinigung, nicht aber zum Beweis.

Von dem
Beweis
durch
Zeug-
schaft.

§. 3.

In summarissimo werden 1) die Zeugen gleich mit Uebergung der Artikel benannt. Der Gegentheil bekommt zwar 2) davon Nachricht, aber nicht pro responsionibus, sondern nur zu allenfälligen Gegenbeweis. Man spricht

und zwar
dem sum-
marischen

hierinn 3) nicht super relevantia articulorum, und eben so wenig citirt man die Theile ad videndum & audiendum jurare. Die Aussage wird 4) zwar communicirt, aber kein Schrif-
tenwechsel gestattet, sondern gleich darauf gesprochen, und was 5) etwann gegen die Artikel oder Zeugen einzuwenden wäre, ex officio supplirt, 6) all unnöthiger Aufzug vermieden, 7) die Zeu-
gen in Sachen unter 50. fl. nur bey Gelübd an Eidesstatt vernommen, und endlich 8) mit abge-
fürzten Terminen verfahren. Extra causas summarissimas greift 9) jetztgedachter Beweis ohne beyderseitige Einverständniß nicht Platz, und
obschon 10) der Richter nebst den vorgeschlagenen auch andere Zeugen hierinn vernehmen kann, so soll doch solches in blossen Parthey oder bür-
gerlichen Sachen, so weit nicht interesse pu-
blicum einschlägt, nicht geschehen.

§. 4. 5.

**Zeugener-
hör per
commis-
sionem
aut requi-
sitionem.** Bey dicasteriis oder bürgerlichen Magistras-
ten (a) werden die Zeugen nur per commissio-
nem vernommen. Jene, welche (b) unter an-
derer Obrigkeit stehen, werden entweder compas-
sirt, oder von ihr in subsidium vernommen, zu
dem Ende schließt man in dem Compassschreiben
articulos probatoriales sammt dem directorio
und interrogatoriis gleich bey.

§. 6.

§. 6. 7. 8. 9.

Die Zeugen werden (a) von den Partheyen ^{Vorschlag,} selbst vorgeschlagen, und machen sich durch eigen- ^{Berth-} mächtige Intrusion nur verdächtig. Die Reisz- ^{zung und} Zehrungs- (b) und andere Kosten muß Producent ^{Zwang} den Zeugen vergüten, soferne er nicht zum Ar- ^{der Zeu-} menrecht gelassen ist. Wer sich aber (c) ohne ^{gen.} erheblicher Ursach der Zeugenschaft weigert, der wird hierzu angehalten. Vor der Realprodu- ction d) kann Producent von der vorgeschlage- nen Zeugenschaft wiederum abstehen.

§. 10. 11. 12. 13.

Untüchtig zur Zeugenschaft (a) sind Leute unter ^{Von un-} 14. Jahren, Wahnsinnige, Blinde, Stumme ^{tüchtig-} oder Taube, Ehrlose, in eigener Sache Deponi- ^{und Exces-} rende, wie auch Beichtväter in Sachen, welche ^{ptionsmaß-} sie durch die Beicht erfahren haben. Exceptions- ^{igen Zeu-} mäßig (b) sind die Unverwandte, Leute von un- ^{zeugen.} bekannt- oder schlechten Stand, Wesen, Geburt, Reumut, item welche bey der Sach indirecte interessirt sind, Arme, Juden und Unglaubige gegen Christen, auch was Producenten mit ehe- lichen oder andern Pflichten, Gevatter- oder Hausgenossenschaft, Familiarität und Neigung bengethan, einer Bestechung, Subornation oder grosser Feindschaft halber verdächtig ist. Untüchtige Zeugen (c) beweisen gar nichts und wer- den

den gleich ex officio verworfen, oder in dubio nur salvo jure zugelassen. Exceptionsmäßige machen keinen vollständigen, wohl aber zuweilen halben Beweis. So wohl bey der Untüchtig- als Exceptionsmäßigkeit (d) siehet man auf die Zeit der Verhör, so weit es hierunter nur auf die Probe, und nicht auf die Zierlichkeit der gepflogenen Handlung ankommt.

§. 13.

Anzahl der Zeugen. Producent kann zwar (a) so viel Zeugen produciren als er will, zwey unverwerflich (b) und legale Zeugen aber machen vollständigen Beweis, welches auch (c) Jure moderno bey der sogenannten Prob über moltigen Mund statt hat. Ein einziger (d) Gezeug macht regulariter nur halben Beweis.

§. 14.

Beeidung derselben. Unbeeidigten Gezeugen wird nicht (a) geglaubt. Der Gezeug muß also vor der Verhör in Beyseyn beyder Partheyen mit gnugsamer Erinnerung des Meineids nach der in Cod. vorgeschriebener Formul beeidiget werden, ausgenommen Prälaten (b) Adelich: oder Graduirte, welche in causis civilibus auf die ihnen communicirte Artikel und interrogatoria nur schriftlich und verschlossenes Gezeugniß bey ihren Ehren, Würden, Trauen und Glauben leisten.

§. 15.

§. 15.

Interrogatoria sind jene Puncten (a) welche Interrogatorien von dem Artikulaten theils über die Qualität der Gezeugen, theils über die Probatorialartikel verfaßt und dem Richter vor oder bey der Verhör übergeben werden, um die Gezeugen darüber zu fragen, und dadurch nicht nur die Unfähigkeit derselben, sondern auch in der Hauptsache selbst die Wahrheit desto besser zu erforschen. Generalia (b) gehen lediglich auf die Person und Eigenschaft der Gezeugen, Specialia auf die Sache selbst. Weder diese noch jene sollen zu weitläufig, capcios, undienliche oder zu des Deponenten eigener Schande gereichende Dinge in sich halten. Dem Richter (c) selbst ist unverwehrt, nicht nur den Gezeugen, sondern auch suo modo den Partheyen interrogatoria zu stellen.

§. 16. 17.

Bei der Verhör läßt man (a) zuerst die Zeugen in Beyseyn beeder Partheyen schwören, diese sofort abtreten, und wird hierauf einer nach dem andern, erstlich über die interrogatoria generalia, hernach über die Beweisartikel, endlich über die specialia vernommen, ein förmliches Protocoll darüber gehalten, und dem Gezeugen nicht nur vorgelesen, sondern

sondern auch von ihm, oder statt seiner von einem andern unterschrieben. Soll nun die Gezeugenschaft (b) vollständigen Beweis machen, so muß sie zur Hauptsache gehörig, deutlich, glaubhaft, und auf eigen gutes Wissen, id est, sensum proprium corporalem gegründet, auch mit anderer Gezeugenschaft so weit gleichförmig seyn, daß ein Gezeug wenigst noch mit einem andern Gezeugen über das, was zu beweisen ist, einstimmig sey.

§. 18. 19.

Publicas
tion und
rotulus.

Falls die Theile keine weitere Zeugen zu produciren verlangen, wird mit Publicirung (a) der Aussage verfahren, der rotulus auf Begehren abschriftlich communicirt, und ein terminus peremptorius zu beiderseitigen Disputationschriften sub pœna præclusi anberaumt. Nach beschehener Submission (b) oder eröffneter Zeugenaussage wird regulariter keine weitere Verhör mehr zugelassen.

§. 20.

Von wi-
derspre-
chender
Gezeug-
schaft.

Widersprechen sich die Gezeugen in ihrer Aussage, so hat man zu sehen, ob solcher Widerspruch nur Nebenumstände, oder die Hauptsache selbst betreffe. Erstenfalls kommt es lediglich auf richterliche Ermessigung an, andernfalls aber ist zupörderst die Qualität und so
fort

fort die Anzahl der Zeugen in Betrachtung zu ziehen, wie der Codex mit mehrerem ausweist.

§. 21.

Zuweilen wird von den Theilen begehrt, daß von der man ihre Zeugen noch vor der Kriegsbesetzung Zeugenschaft Stigung bey Gericht verhören soll, und dieses ^{zur ewigen} Gedächtniß heißt die Zeugschaft (a) ad perpetuam rei memoriam, welche man dem Kläger anderer gestalt nicht bewilliget, er bescheinige dann, daß er an rechtlicher Stell: oder Fortsetzung seiner Klage nicht nur gehindert, sondern auch bey längerem Anstand um die Beweismittel zu kommen, in Gefahr seye. Dem Beklagten (b) hingegen wird mit dieser Verhör vor der Kriegsbesetzung allzeit willfahrt, ohne das obige Bescheinigung seines Orts vonnöthen ist. Wie und auf was Weise (c) aber hierinn weiter verfahren werde, siehe mit mehrern in Cod.

CAPUT XI.

§. 1. 2. 3. 4.

Die Urkunden oder documenta (a) werden von dem in publica & privata, originalia & Beweis transumpta getheilt. Publica (b) machen voll: ^{durch} schriftliche ständigen Beweis, und begreifen alles, was ^{Urkunden.} _{autho:}